



eigenständig
fortschrittlich
regional stark

Gebührentarif Feuerwehr

vom 30. November 2009

	Seite
Inhaltsverzeichnis	2
I. Verrechenbare Einsätze	
Art. 1 Grundsatz	3
Art. 2 Ausnahmen	3
Art. 3 Entscheidungskompetenz	3
Art. 4 Tarifierung	3
II. Freiwillige Einsätze	
Art. 5 Grundsatz	3
Art. 6 Entscheidungskompetenz	3
Art. 7 Tarifierung	3
III. Besondere Einsätze	
Art. 8 Hilfeleistungen an andere Gemeinden	4
Art. 9 Fehlarmsätze durch Brandmeldeanlagen	4
IV. Tarif für Personal- und Materialaufwand	
Art. 10 Stundenansätze	4
Art. 11 Ersatz von Einsatz und Verbrauchsmaterial	4
Art. 12 Feuerwehrgeräte	4
Art. 13 Andere gebührenpflichtige Leistungen	5
V. Schlussbestimmungen	
Art. 14 Rechtsmittelbelehrung	5
Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts	5
Art. 16 Inkrafttreten	5

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 47 Abs. 2 des Reglements für die öffentliche Sicherheit den

Gebührentarif Feuerwehr

I. Verrechenbare Einsätze

Grundsatz

Art. 1

Als verrechenbare Einsätze gelten grundsätzlich alle erbrachten Leistungen, welche gemäss Art. 31 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes nicht zu Lasten der Gemeinde gehen.

Ausnahmen

Art. 2

Von der grundsätzlichen Verrechnung ausgenommen sind Einsätze, wenn der Haftende nicht ausfindig gemacht werden kann oder wenn soziale Härtefälle entstehen.

Entscheidungs-
kompetenz

Art. 3

¹ Der/die Feuerwehrkommandant/in entscheidet, ob eine Verrechnung vorgenommen wird. Der Entscheid hat sich auf die Ueberlegungen nach dem Einsatzgrund, der Verhältnismässigkeit und dem geleisteten Aufwand zu stützen.

² Im Zweifelsfall, insbesondere bei Einsätzen nach Art. 48 Abs. 1 des Reglements für die öffentliche Sicherheit entscheidet die ständige Kommission.

Tarifanwendung

Art. 4

¹ Für die verrechenbaren Einsätze ist der Aufwand gemäss Art. 10 ff dieses Gebührentarifs in Rechnung zu stellen.

² Ausgenommen davon sind Oel- und Chemiewehreinsätze. In diesen Fällen findet der Tarif des kantonalen Amtes für Wasser und Abfall Anwendung.

II. Freiwillige Einsätze

Grundsatz

Art. 5

Als freiwillige Einsätze gelten alle durch die Feuerwehr erbrachten Leistungen, die vom Gemeinderat bewilligt sind und zugunsten von Vereinen, Verbänden und anderen Organisationen gehen.

Entscheidungskompe-
tenz

Art. 6

¹ Für die Inanspruchnahme von Leistungen durch die Feuerwehr hat der/die Veranstalter/in ein schriftliches Gesuch bis spätestens drei Monate vor dem Veranstaltungstermin an den Gemeinderat einzureichen.

² Der Gemeinderat entscheidet bei der Erteilung der Bewilligung gleichzeitig, ob der/die Veranstalter/in die Kosten zu tragen hat oder die Leistungen der Feuerwehr zu Lasten der Gemeinde gehen.

³ Das Feuerwehrkommando prüft, ob durch die Feuerwehr für den bewilligten Anlass eine Brandwache zu stellen ist.

Tarifanwendung

Art. 7

¹ Hat ein/e Veranstalter/in die Kosten für Leistungen der Feuerwehr gemäss Beschluss des Gemeinderats zu tragen, ist der Tarif gemäss Art. 10 ff anzuwenden.

² Beim Einsatz einer Brandwache hat der/die Veranstalter/in in jedem Fall die Kosten für Verpflegung und Getränke zu übernehmen.

III. Besondere Einsätze

Hilfeleistungen an andere Gemeinden

Art. 8

Hilfeleistungen an andere Gemeinden werden gemäss den Richtlinien betreffend Entschädigungen für Hilfeleistungen der Feuerwehrweisungen (FWW), Anhang 4, in Rechnung gestellt.

Fehlalarmeinsätze durch Brandmeldeanlagen

Art. 9

Rückt die Feuerwehr aufgrund eines Fehlalarms durch eine Brandmeldeanlage (BMA) aus, werden die folgenden Ansätze verrechnet:

1. Fehlalarm	pro Jahr	gratis
2. Fehlalarm	pro Jahr	Fr. 600.00
3. Fehlalarm	pro Jahr	Fr. 800.00
weitere Fehlalarme	pro Jahr	Fr. 1000.00

IV. Tarif für Personal- und Materialaufwand

Stundenansätze

Art. 10

Einsatz- und Bedienungsmannschaft	pro Person	Fr. 25.00
Brandwache und Verkehrsdienst bei Anlässen	pro Person	Fr. 15.00

Ersatz von Einsatz und Verbrauchsmaterial

Art. 11

Das anlässlich von Feuerwehreinsätzen verbrauchte oder defekt gewordene Material wird dem Haftpflichtigen gemäss den handelsüblichen Preisen, unter Berücksichtigung eines Zuschlags von 20% für Verwaltungskosten, in Rechnung gestellt.

Feuerwehrgeräte

Art. 12

¹ Die mit * gekennzeichneten Geräte werden nicht ohne Bedienungsmannschaft abgegeben. Die Ansätze verstehen sich ohne Mannschaft.

* Anhängeleiter AHL	pro Std.	Fr.	75.00
Lüfter	pro Std.	Fr.	50.00
* Motorspritze	pro Std.	Fr.	50.00
* Wassersauger	pro Std.	Fr.	50.00
* Atemschutzgerät inkl. Luft	pro Std.	Fr.	30.00
* Benzinpumpe für Schmutzwasser	pro Std.	Fr.	30.00
* Notstromaggregat (tragbar)	pro Std.	Fr.	30.00
Elektrische Tauchpumpe	pro Std.	Fr.	30.00
* Motorkettensäge	pro Std.	Fr.	20.00
* Handschiebeleiter	pro Std.	Fr.	20.00
Scheinwerfer mit Stativ	pro Std.	Fr.	10.00
Seilzug komplett	pro Std.	Fr.	10.00
* Wärmebildkamera	Grundgebühr	Fr.	100.00
	+ jede weitere Std.	Fr.	50.00
Rauchgerät	pro Stk./Tag	Fr.	40.00
Konzentrat zu Rauchgerät	pro Verbrauch	1 Liter	20.00
Megaphon	pro Stk./Tag	Fr.	10.00
Absperr- und Signalisationsmaterial	pro Stk./Tag	Fr.	5.00
Druck- und Transportschläuche	pro Stk./Tag	Fr.	5.00
Seilwerk	pro Stk./Tag	Fr.	5.00

² Ueber jede Ausleihe entscheidet der/die Kommandant/in.

³ Bei längerer Ausleihe ohne dauernden Einsatz von nicht mit * gekennzeichneten Geräten kann durch den/die Feuerwehrkommandant/in eine Pauschale festgesetzt werden.

⁴ Bei einer gegenseitigen Ausleihe mit anderen Feuerwehrorganisationen kann der/die Feuerwehrkommandant/in auf eine gegenseitige Rechnungsstellung verzichten.

Andere gebührenpflichtige Leistungen

Art. 13

Schläuche waschen und trocknen	pro Stk.	Fr.	10.00
Schläuche prüfen	pro Stk.	Fr.	5.00

Entfernung von Insekten

- Einsammeln von Bienenschwärmen			gratis
- Entfernen von Wespen- und Hornissen-Nestern		Fr.	70.00

V. Schlussbestimmungen

Rechtsmittelbelehrung

Art. 14

Gegen alle Verrechnungen aus diesem Gebührentarif kann schriftlich und begründet innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung beim Gemeinderat Heimberg Einsprache erhoben werden.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 15

Die Gebührenordnung der Wehrdienste Heimberg vom 4.12.1995 wird mit Inkrafttreten des Gebührentarifs Feuerwehr aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 16

Der Gebührentarif Feuerwehr tritt per 1. Januar 2010 in Kraft.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat den Gebührentarif Feuerwehr am 30. November 2009 genehmigt.

GEMEINDERAT HEIMBERG


Niklaus Röthlisberger
Gemeindepräsident


Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Inkrafttreten

Am 25. Februar 2010 wurde das Inkrafttreten des Gebührentarifs Feuerwehr im Anzeiger publiziert.


Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber